

Satzung
über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, den Umbau und
die Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Flensburg
(Straßenbaubeitragssatzung)

Lesefassung in der Fassung der 1. Nachtragssatzung

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der § 1 Abs. 1, § 2 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Flensburg vom 20.07.2017 und 30.01.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Erhebung von Straßenbaubeiträgen

- (1) Zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, den Ausbau und Umbau, sowie die Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) und als Gegenleistung dafür, dass den Grundstückseigentümern und den zur Nutzung von Grundstücken dinglich Berechtigten durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtung Vorteile geboten werden, erhebt die Stadt Flensburg Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- (1a) Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, den Umbau und die Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Flensburg (Straßenbaubeitragssatzung) findet nur noch Anwendung auf Straßenbaumaßnahmen für die vor dem 01.01.2019 die sachlichen Beitragspflichten entstanden sind. Ab dem 01.01.2019 entstehen keine neuen sachlichen Beitragspflichten mehr.
- (2) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahmen werden durch das Bauprogramm bestimmt.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwands

Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, den Ausbau und Umbau, sowie die Erneuerung der Anlagen benötigten Grundflächen,
2. den Wert der von der Stadt Flensburg aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,

3. die Herstellung, den Ausbau und Umbau, sowie die Erneuerung von
 - a) Fahrbahnen
 - b) Radwegen einschließlich Sicherheitsstreifen,
 - c) Bushaldebuchten,
 - d) Parkstreifen,
 - e) Gehwegen,
 - f) Straßenbeleuchtungen,
 - g) Straßenoberflächenentwässerungen,
 - h) unselbständigen Grünanlagen
 - i) gemeinsamen Rad- und Gehwegen,
 - j) Mischflächen,

4. den Wert der Sachleistungen der Stadt Flensburg sowie der vom Personal der Stadt Flensburg erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die Freilegung der Grundflächen und für den Ausbau der Anlagen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

- (2) Die Stadt Flensburg ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne öffentliche Einrichtung. Sie kann den Aufwand hiervon abweichend auch für zu bestimmende, selbstständig nutzbare Abschnitte einer öffentlichen Einrichtung (Abschnittsbildung) oder für bestimmte Teile einer öffentlichen Einrichtung gemäß § 10 (Kostenspaltung) ermitteln.

§ 4

Ermittlung des umlagefähigen Aufwands

- (1) Die Stadt Flensburg trägt den Teil des beitragsfähigen Aufwands, der dem Umfang der wahrscheinlichen Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung durch die Allgemeinheit entspricht. Den übrigen Teil des beitragsfähigen Aufwands tragen die Beitragspflichtigen. Zuschüsse Dritter sind zur Deckung der Anteile der Stadt Flensburg und im Übrigen zur Deckung des von den Beitragspflichtigen zu tragenden Anteils zu verwenden, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat.

- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand nach Absatz 1 Satz 2 beträgt für die nachstehenden Teileinrichtungen im Falle von
 1. Anliegerstraßen 75 v.H.
Fahrbahnen bis zu einer anrechenbaren Fahrbahnbreite von 7 m

 2. Innerortsstraßen für
 - a) Fahrbahnen 50 v.H.
bis zu einer anrechenbaren Fahrbahnbreite von 10 m
 - b) Radwege einschließlich Sicherheitsstreifen 50 v.H.

c)	Bushaltebuchten	50 v.H.
d)	Parkstreifen	60 v.H.
e)	Gehwege	60 v.H.
f)	Straßenbeleuchtung	55 v.H.
g)	Straßenoberflächenentwässerung	55 v.H.
h)	unselbstständige Grünanlagen	60 v.H.
i)	gemeinsame Rad- und Gehwege	55 v.H.
j)	Mischflächen	60 v.H.
3.	Durchgangsstraßen für	
a)	Fahrbahnen bis zu einer anrechenbaren Fahrbahnbreite von 20 m	25 v.H.
b)	Radwege einschließlich Sicherheitsstreifen	30 v.H.
c)	Bushaltebuchten	30 v.H.
d)	Parkstreifen	50 v.H.
e)	Gehwege	50 v.H.
f)	Straßenbeleuchtung	40 v.H.
g)	Straßenoberflächenentwässerung	40 v.H.
h)	unselbstständige Grünanlagen	50 v.H.
i)	gemeinsame Rad- und Gehwege	40 v.H.
j)	Mischflächen	50 v.H.
4.	Fußgängerzonen/Fußgängergeschäftsstraßen	65 v.H.
5.	Wirtschaftswegen	75 v.H.
6.	Gemeindeverbindungsstraßen	25 v.H.
7.	sonstigen Straßen im Außenbereich, die	
a)	deutlich überwiegend dem Anliegerverkehr zu dienen bestimmt sind	75 v.H.
b)	dem Anliegerverkehr und gleichzeitig zu erheblichem Teil der Allgemeinheit zu dienen bestimmt sind	50 v.H.
c)	deutlich überwiegend der Allgemeinheit zu dienen bestimmt sind	25 v.H.

(3) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als

1. Anliegerstraßen:
Straßen, die deutlich überwiegend dem Anliegerverkehr zu dienen bestimmt sind,
2. Innerortsstraßen:
Straßen, die dem Anliegerverkehr und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen zu dienen bestimmt sind, soweit sie nicht Durchgangsstraßen nach Nr. 3 sind,
3. Durchgangsstraßen:
Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr zu dienen bestimmt sind,

4. Fußgängerzonen/Fußgängergeschäftsstraßen:
Straßen, in denen Ladengeschäfte oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegen und die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr zu dienen bestimmt sind, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist,
 5. Wirtschaftswege:
Straßen, die überwiegend der Nutzung land- und forstwirtschaftlicher oder ähnlicher Grundstücke zu dienen bestimmt sind,
 6. Gemeindeverbindungsstraßen:
Straßen im Außenbereich, die das Gemeindegebiet mit der benachbarten Gemeinde oder verschiedene durch den Außenbereich getrennte Ortsteile der Gemeinde miteinander verbinden,
 7. Sonstige Straßen im Außenbereich:
Straßen im Außenbereich, die weder Wirtschaftswege noch Gemeindeverbindungsstraßen sind.
- (3) Der Aufwand für die Fahrbahnen einschließlich der Rinnen und Randsteine ist nur bis zu den jeweils in Abs. 1 angegebenen Fahrbahnbreiten beitragsfähig. Maßgeblich ist die durchschnittliche Breite des Teils der Fahrbahn, in dem die beitragsfähige Maßnahme durchgeführt wird (Fläche dividiert durch Länge); dabei bleiben Wendeanlagen, Aufweitungen in Einmündungsbereichen und Abbiegespuren unberücksichtigt. Der Aufwand für diese Flächen ist in vollem Umfang beitragsfähig.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwands

- (1) Die Grundstücke, deren Eigentümern bzw. den zur Nutzung von Grundstücken dinglich Berechtigten durch die Inanspruchnahmefähigkeit der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder Abschnitten davon Vorteile geboten werden, bilden das Abrechnungsgebiet (berücksichtigungspflichtige Grundstücke).
- (2) Der umlagefähige Aufwand (§ 4) wird auf die berücksichtigungspflichtigen Grundstücke im Verhältnis derjenigen Nutzflächen verteilt, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche gemäß § 6 mit dem maßgeblichen Nutzungsfaktor nach § 7 oder § 8 ergeben.

§ 6

Maßgebliche Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der gesamte Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Soweit Flächen berücksichtigungspflichtiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7. Für die übrigen Flächen richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 8, insbesondere für die im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, der Grenze einer Satzung nach §

34 Abs. 4 BauGB oder einer Tiefenbegrenzungslinie nach Absatz 2 Nr. 4 oder Absatz 2 Nr. 5.

(2) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken,

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, soweit sie Baulandqualität hat,
2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, soweit sie Baulandqualität hat,
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenze einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich,
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht, wenn sie insgesamt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen oder wenn sie mit ihrer Fläche teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen,
 - a) bei an die öffentliche Einrichtung angrenzenden Grundstücken, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 Metern (Tiefenbegrenzungslinie) zu ihr verläuft
 - b) bei nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzenden Grundstücken, die Fläche zwischen der, der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer, in gleichmäßigen Abstand von 40 Metern (Tiefenbegrenzungslinie) zu ihr verlaufenden Linie,
5. die über die sich nach Nr. 2, Nr. 3 oder Nr. 4 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand zur öffentlichen Einrichtung verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

(3) Bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die

1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden
oder
2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (zum Beispiel landwirtschaftliche Nutzung)
oder

3. insgesamt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen oder mit ihrer Fläche teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und aufgrund der Tiefenbegrenzungslinie nach Absatz 2 Nr. 4 oder Absatz 2 Nr. 5. nur mit einer Teilfläche als baulich oder gewerblich nutzbar gelten

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. – zusätzlich zu der nach den Regelungen von Absatz 2 zugrunde zu legenden Fläche – diejenige Fläche zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Absatz 2 nicht erfasst wird.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

- (1) Der Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude und Biogasanlagen werden stets wie eine Bebauung mit einem Vollgeschoss behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheit des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss im Sinne der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 6 Abs. 2 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,
 1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO, die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 auf ganze Zahlen abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 auf ganze Zahlen abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - d) auf denen nur Garagen, Stellplätze, Parkhäuser oder Tiefgaragenanlagen errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;

- e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von 2 Vollgeschossen;
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchst. a) bis c).
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 Buchst. a) bzw. Buchst. d), g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 Buchst. b) bzw. Buchst. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 Buchst. b) bzw. Buchst. c);
 3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 6 Abs. 2 Nr. 3 bis Nr. 5), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO), Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder Sondergebietes im Sinne von § 10 BauNVO oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (zum Beispiel Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe, Gerichtsgebäude, Krankenhäuser, Altenpflegeheime und Leichenhallen; nicht hingegen zum Beispiel Altenwohnheime, Kirchen und landwirtschaftliche Gebäude) genutzt wird;
 2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

Eine überwiegende gewerbliche bzw. gewerbeähnliche Nutzung im Sinne von Satz 1 Nr. 1 liegt vor, wenn diese Nutzung auf dem überwiegenden Teil der tatsächlichen Geschossflächen stattfindet. Hat die gewerbliche bzw. gewerbeähnliche Nutzung des Gebäudes nur untergeordnete Bedeutung und bezieht sie sich überwiegend auf die Grundstücksfläche (zum Beispiel Fuhrunternehmen, Betriebe mit großen Lagerflächen u.a.), ist anstelle der Geschossflächen von den Grundstücksflächen auszugehen.

§ 8

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 6 Abs. 3 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden
0,5
 2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (zum Beispiel landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen
0,0167
 - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland sowie bei Bebauung von Teilflächen von ihnen mit Windkraft- oder selbständigen Photovoltaikanlagen
0,0333
 - cc) gewerblicher Nutzung (zum Beispiel Bodenabbau pp.)
1,0
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (zum Beispiel Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung)
0,5
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen, einschließlich der auf ihnen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung betriebenen Biogasanlagen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (zum Beispiel Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,
1,0
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchst. a),
 - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,
1,0

- mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchst. b)
- e) auf ihnen außerhalb von landwirtschaftlichen Hofstellen Biogasanlagen gewerblich betrieben werden, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Einrichtungen der Biogasanlage geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,5
- für die Restfläche gilt Buchst. a)
- f) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,5
- mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchst. a)
- g) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
- aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,5
- mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
- bb) mit sonstigen Baulichkeiten 1,0
- mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
- cc) ohne Bebauung 1,0
- für die Restfläche gilt Buchst. a).
3. insgesamt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen oder mit ihrer Fläche teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, für die jenseits der Tiefenbegrenzungslinie nach Absatz 2 Nr. 4 oder Absatz 2 Nr. 5. gelegene Teilfläche 0,0333
- (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 7 Abs. 1.

§ 9

Mehrfach bevorteilte Grundstücke

Werden Grundstücke, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans für Wohnzwecke bestimmt sind oder außerhalb von Bebauungsplangebieten überwiegend für Wohnzwecke genutzt werden oder - wenn sie noch unbebaut sind - nach Maßgabe des § 34 BauGB überwiegend für Wohnzwecke nutzbar sind, durch mehrere öffentliche Einrichtungen bevorteilt, ist die nach dieser Satzung ermittelte und bei der Verteilung zu

berücksichtigende Nutzfläche (Beitragsfläche) bei jeder dieser öffentlichen Einrichtungen nur zu 2/3 in Ansatz zu bringen. Den Beitragsausfall trägt die Gemeinde.

§ 10

Kostenspaltung

Der Beitrag kann getrennt für jede Teileinrichtung oder für mehrere Teileinrichtungen erhoben werden. Teileinrichtungen sind

1. Fahrbahnen einschließlich der unselbständigen Park- und Abstellflächen, der Rinnen- und Randsteine,
2. Radwege (zusammen oder einzeln),
3. Gehwege (zusammen oder einzeln),
4. kombinierte Rad- und Gehwege (zusammen oder einzeln),
5. Mischflächen,
6. Straßenbeleuchtungsanlagen,
7. Straßenoberflächenentwässerungsanlagen,
8. Parkflächen,
9. Grünflächen,
10. Bushaltebuchten.

Der Aufwand für den Grunderwerb, die Freilegung, das Straßenbegleitgrün und die Möblierung wird den beitragsfähigen Teileinrichtungen entsprechend der räumlichen Lage anteilig zugeordnet. Unbefestigte Rand- und Grünstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern gehören jeweils zu den unmittelbar angrenzenden Teileinrichtungen.

§ 11

Entstehung der sachlichen Beitragspflichten

- (1) Die sachlichen Beitragspflichten entstehen mit dem Abschluss der beitragsfähigen Maßnahmen.
- (2) In den Fällen der Kostenspaltung entstehen die sachlichen Beitragspflichten mit dem Abschluss der Teilmaßnahme und dem Ausspruch der Kostenspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung selbständig nutzbarer Abschnitte entstehen die sachlichen Beitragspflichten mit dem Abschluss der Abschnittsmaßnahme und dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Die beitragsfähigen Maßnahmen sind erst abgeschlossen, wenn das von der Stadt Flensburg aufgestellte Bauprogramm erfüllt und der Aufwand berechenbar ist.

§ 12

Vorauszahlungen

Sobald mit der Ausführung der Baumaßnahme begonnen ist, kann die Stadt Flensburg angemessene Vorauszahlungen auf die Beiträge fordern. Die Vorauszahlung ist mit dem endgültigen Beitrag auch dann zu verrechnen, wenn der Vorauszahlende nicht beitragspflichtig ist.

§ 13

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümerin/ Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte/ Berechtigter ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümerinnen/ Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümerinnen/ Miteigentümer und mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldnerinnen und/ oder Gesamtschuldner.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts oder von Wohnungs- oder Teileigentum auf diesem.

§ 14

Beitragsbescheid, Fälligkeit und Ratenzahlung

- (1) Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge und Vorauszahlungen werden durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die festgesetzten Beiträge und Vorauszahlungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.
- (3) Auf Antrag der Beitragspflichtigen/ des Beitragspflichtigen kann der Beitrag oder die Vorauszahlung auf den Beitrag gemäß § 8 Absatz 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein durch Bescheid in eine Schuld umgewandelt werden, die in höchstens 20 Jahresleistungen zu entrichten ist.

§ 15

Ablösung

- (1) Solange die sachliche Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann ihre Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags. Dabei ist der entstehende Aufwand anhand von Kostenvoranschlägen oder, falls solche noch nicht vorliegen, anhand der Kosten vergleichbarer Baumaßnahmen zu ermitteln und nach den Vorschriften dieser Satzung auf die vorteilhabenden Grundstücke zu verteilen.
- (2) Auf den Abschluss eines Ablösungsvertrags besteht kein Anspruch. Mit der Zahlung des Ablösungsbetrags wird die Beitragspflicht für die betreffende Baumaßnahme endgültig abgegolten.

§ 16

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Beiträge nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Stadt Flensburg gemäß den Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LSDG) erhoben und verarbeitet.
- (2) Personenbezogene Daten können, soweit besondere Rechtsvorschriften dazu berechtigen, u.a. von den folgenden Stellen oder aus den folgenden Registern erhoben werden:
 - Grundbuch
 - Liegenschaftskataster
 - Melderegister der Meldebehörden
 - zuständige Behörden nach der Gewerbeordnung

§ 17

Inkrafttreten

- (1) Diese Vorschrift betraf das Inkrafttreten der Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung vom 03.08.2017, die am 01.10.2017 in Kraft trat.

Die 1. Nachtragssatzung in der Fassung vom 10.02.2020 trat rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

- (2) Wenn die Beitragspflicht vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden ist, ist die Höhe des Beitrages auf den Betrag beschränkt, der sich bei Anwendung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen des Technischen Betriebszentrums - Anstalt öffentlichen Rechts vom 21.12.2007 ergeben hätte.

Flensburg,

gez. Simone Lange

Oberbürgermeisterin